

Stadt Aichtal
Landkreis Esslingen

Datum 03.12.2021
Az.: 022.133
Bearbeiter: Katja Scherr

Sitzungsvorlage Nr.: **2021/151**

Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	15.12.2021
--------------------	---------------------	-------------------	-------------------

Thema: Nachrücken von Herrn Jürgen Weinmann in den Gemeinderat der Stadt Aichtal

- a) Feststellung der Eintrittsvoraussetzungen**
- b) Verpflichtung von Herrn Jürgen Weinmann**

Referent:

Sachdarstellung:

Herr Karl Rapp vom Wahlvorschlag „CDU / BLA“ hat mit Schreiben vom 28. September 2021 aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat beantragt.

Mit der Feststellung des Gemeinderats, dass bei Herrn Karl Rapp ein wichtiger Grund im Sinne des § 16 Abs. 1 GemO für sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat vorliegt und der Bekanntgabe dieser Entscheidung endet seine Zugehörigkeit zum Gemeinderat.

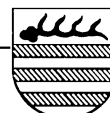
Gemäß § 31 Abs. 2 GemO rückt, wenn eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat eintritt oder wenn ein Gemeinderat im Laufe der Amtszeit ausscheidet, die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Für den Wahlvorschlag „CDU / BLA“ ist Herr Helmut Schwarz erster Nachrücker. Er hat mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 sein Nachrücken aus wichtigem Grund abgelehnt. Nächster Nachrücker ist Herr Jürgen Weinmann, wohnhaft Straßenwiesen 17, 72631 Aichtal.

Herr Jürgen Weinmann wurde hierüber schriftlich von Herrn Bürgermeister Sebastian Kurz informiert.

Herr Jürgen Weinmann hat mit Rückantwort erklärt, dass er die Wahl zum Gemeinderat annimmt und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die ihn an der Übernahme und Ausübung des Amtes hindern.

Vom Gemeinderat ist festzustellen, dass die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 28 GemO von Herrn Jürgen Weinmann zum Gemeinderat noch gegeben sind und dass keine Hinderungsgründe gemäß § 29 Abs. 1 GemO vorliegen.



Beschlussantrag:

1. Die Wählbarkeit von Herrn Jürgen Weinmann in den Gemeinderat gemäß § 28 GemO¹ ist gegeben.
2. Hinderungsgründe nach § 29 Abs. 1 GemO² sind bei Herrn Jürgen Weinmann nicht gegeben.

Anlage 1 - Die rechtliche Stellung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

¹ § 28 GemO – Wählbarkeit

(1) Wählbar in den Gemeinderat sind Bürger der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Nicht wählbar sind Bürger,

1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 14 Abs. 2),
2. die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen. Unionsbürger sind auch dann nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

² § 29 GemO – Hinderungsgründe

(1) Gemeinderäte können nicht sein

- 1.a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
 - b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
 - c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbstständigen Kommunalanstalt der Gemeinde oder einer gemeinsamen selbstständigen Kommunalanstalt, an der die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,
 - d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
 2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.
- Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.



b) Verpflichtung von Herrn Jürgen Weinmann

Gemäß § 32 Abs. 1 GemO ist Herr Jürgen Weinmann vom Bürgermeister als Gemeinderat zu verpflichten. Die Verpflichtung erfolgt durch Nachsprechen der Verpflichtungsformel:

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Der an Herr Jürgen Weinmann übergebene Text „Die rechtliche Stellung der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte“ gibt einen Überblick über die sich aus dem Amt ergebenden Rechte und Pflichten.

